

Praktische Umsetzung:

CoronaSchVO NRW Stand 13.01.2022

Durchführung von Spieltagen



1. Allgemeine Verhaltensregeln, 2G/2G+ – Regelung, Rückverfolgbarkeit

- a) Beim Betreten der Sporthalle gelten die allgemeinen Corona-Verhaltensregeln.
- b) Der Zutritt zur Sporthalle ist für am Spiel beteiligte Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene nur möglich, wenn 2G+ (Boosterimpfung oder geimpft/genesen mit negativem Test) nachgewiesen werden kann. Für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre reicht ein bestätigter, negativer Test (nicht älter als 24 Stunden). Zuschauer müssen 2G (geimpft oder genesen) nachweisen.
- c) **Alle Kinder und Jugendlichen bis 15 Jahre die am Spielbetrieb teilnehmen, benötigen ein bestätigtes Testergebnis (Bürgerstest oder Schulbescheinigung, nicht älter als 24 Stunden), der Schülerschein reicht hier nicht aus.** Ausnahme: Nachweis der Boosterimpfung.
- d) Die Einhaltung der 2G/2G+ –Regelung, der Testpflicht, die Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit, die Mund-Nasenschutz-Pflicht, sowie die Händedesinfektion werden bei Zutritt kontrolliert und sichergestellt.
- e) Zur Dokumentation gehören zwingend: Name, Adresse, Telefonnummer. Die spielenden Mannschaften können eine Liste der Daten mit allen am Spiel beteiligten Personen vorlegen.
- f) Der Datenschutz darf nicht verletzt werden, z.B. pro Haushalt jeweils ein separater Zettel, alternativ Nutzung von App-Lösungen.
- g) Die Dokumentation wird 4 Wochen aufbewahrt.
- h) Zuschauer und Sportler sind getrennt zu dokumentieren.
- i) Bei mehr als 300 Zuschauern insgesamt müssen Aufenthaltszeiten dokumentiert werden, sinnvoll ist dies immer (z.B. an Heimspieltagen mit wechselnden Mannschaften).
- j) Jeder Ein- und Ausgang, der nicht kontrolliert werden kann, sollte verschlossen bleiben.

2. Infektionsschutz

- a) **Für Zuschauer gilt in der gesamten Sporthalle Mund-Nasenschutz-Pflicht.**
- b) Aktiv am Spielbetrieb beteiligte Personen dürfen diese auf dem Spielfeld ablegen.
- c) Es ist für ausreichend Hinweisschilder, Seife, Handtücher, sowie Händedesinfektion zu sorgen.
- d) Personen mit Symptomen ist der Zutritt zu verwehren.
- e) Personen, die auf ihr Corona Testergebnis warten, dürfen die Sporthalle nicht betreten.

3. Personenanzahl

- a) Die Zahl der aktiv am Spielbetrieb Beteiligten ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- b) Je Mannschaft sind 20 Zuschauer erlaubt.
- c) Den Mannschaften werden feste Kabinen zugewiesen. In den Kabinen herrscht Maskenpflicht. Die Kabinen sind NICHT für Zuschauer zugänglich
- d) Die Heimmannschaft ist auch für unzulässige Ansammlungen VOR der Sporthalle verantwortlich.